



Beschluss

Az. BK6-17-032b

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion CORE für die gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 19.10.2017 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen für die gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion CORE (CCR CORE)¹ für die gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte (HAR²) gemäß Artikel 52 Absatz 3 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im Weiteren nur „FCA-VO“).

Das Ziel der FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich. Um dieses Ziel zu erreichen, definiert die FCA-VO Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen, auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Unter anderem sieht die FCA-VO die Einrichtung einer europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität („zentrale Vergabepattform“ bzw. „SAP“³) durch die ÜNB vor. Vor diesem Hintergrund haben alle ÜNB gemäß Artikel 51 Absatz 1 FCA-VO einen gemeinsamen Vorschlag für harmonisierte

¹ Die CCR (Capacity Calculation Region) CORE wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt.

² HAR: Harmonized Allocation Rules.

³ SAP: Single Allocation Platform.

Auktionsregeln mit den in Artikel 52 Absatz 2 FCA-VO spezifizierten Anforderungen zu erarbeiten (HAR-Vorschlag). Der HAR-Vorschlag definiert im Wesentlichen die Mindeststandards für die Teilnahme am Allokationsprozess für langfristige Übertragungsrechte, harmonisierte Produkte für explizite Langfrist-Auktionen, Regeln für Nominierungen (im Falle von physischen Übertragungsrechten), Prozesse für Kapazitätskürzungen und Kompensationszahlungen, Regeln für die Rückgabe und den Transfer von Übertragungsrechten sowie Abrechnungs- und Zahlungsprozesse. Die harmonisierten Vergabevorschriften nach Artikel 51 Absatz 1 FCA-VO sind gemäß Artikel 4 Absatz 6 lit. d FCA-VO von allen Regulierungsbehörden zu genehmigen.

Die von allen ÜNB einzureichenden HAR umfassen nach Artikel 51 Absatz 1 FCA-VO auch regionale und gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen, wenn diese von den ÜNB jeder CCR gemäß Artikel 52 Absatz 3 entwickelt wurden. Diese regionalen oder gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen können insbesondere (aber nicht ausschließlich) die folgenden Regelungsgegenstände umfassen:

- a) Beschreibung der Arten langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 31 FCA-VO, die an jeder Gebotszonengrenze innerhalb der CCR angeboten werden;
- b) Art der Vergütungsregelung für langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel 35 FCA-VO, die an jeder Gebotszonengrenze innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion entsprechend der Vergabe für den Day-Ahead-Zeitbereich angewendet werden soll;
- c) Anwendung koordinierter regionaler Ausweichverfahren gemäß Artikel 42 FCA-VO;
- d) Ausgleichsvorschriften zur Festlegung regionaler oder gebotszonengrenzenspezifischer Verbindlichkeitsregelungen gemäß Artikel 55 FCA-VO.

Die regionalen oder gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen sind gemäß Artikel 4 Absatz 7 lit. e FCA-VO von allen Regulierungsbehörden der betroffenen Region zu genehmigen.

Mit E-Mail vom 13.04.2017 haben die Antragstellerinnen (die deutschen ÜNB der CCR CORE) der Beschlusskammer zusammen mit dem HAR-Vorschlag einen Vorschlag für gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen an die HAR (CORE-Vorschlag) in der Fassung vom 10.04.2017 gemäß Artikel 52 Absatz 3 der FCA-VO zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 21.04.2017⁴ hat die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR CORE den Antrag erhalten.

⁴ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Artikel 4 Absatz 9 S. 3 FCA-VO.

Der CORE-Vorschlag wurde – gemeinsam mit dem HAR-Vorschlag – am 03.05.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 31.05.2017 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen erhalten.

Die Zuständigkeit für den HAR-Vorschlag – soweit er die allgemeinen, alle ÜNB betreffenden Anforderungen umfasst – ist gemäß Artikel 4 Absatz 10 FCA-VO mit Entscheidung vom 16.08.2017 von allen nationalen Regulierungsbehörden auf die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) übergegangen. ACER hat die HAR mit Entscheidung vom 02.10.2017 genehmigt.

Vor der Antragstellung waren die im HAR- und CORE-Vorschlag enthaltenen Bestimmungen Gegenstand der von ENTSO-E⁵ gem. Artikel 6 FCA-VO zu den HAR durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 16.01.2017 und 17.02.2017. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer als Anlage zum HAR-Vorschlag mit vorgelegt.

Der von den ÜNB der CCR CORE vorgelegte gemeinsame CORE-Vorschlag (vgl. Artikel 3 - 18) gemäß Artikel 52 Absatz 3 FCA-VO legt für die unmittelbar die Gebotszone DE/LU betreffenden Gebotszonengrenzen der CCR CORE

- Österreich – Deutschland/Luxemburg (AT-DE/LU⁶),
- Tschechien – Deutschland/Luxemburg (CZ-DE/LU)
- Frankreich – Deutschland/Luxemburg (FR-DE/LU)
- Polen – Deutschland/Luxemburg (PL-DE/LU)
- Niederlande – Deutschland/Luxemburg (NL-DE/LU)

und für weitere Gebotszonengrenzen der CCR CORE

- Österreich – Ungarn (AT-HU),
- Österreich – Slowenien (AT-SI),
- Belgien – Frankreich (BE-FR);
- Belgien – Niederlande (BE-NL);
- Kroatien – Ungarn (HR-HU);
- Kroatien – Slowenien (HR-SI);
- Tschechien – Polen (CZ-PL);

⁵ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity - Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

⁶ Sobald die Gebotszonengrenze Österreich – Deutschland/Luxemburg wirksam wird.

- Ungarn - Slowakei (HU-SK);
- Ungarn – Rumänien (HU-RO) und
- Polen – Slowakei (PL-SK)

eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 Absatz 2 der HAR fest.

Neben den Obergrenzen für Ausgleichszahlungen regelt der CORE-Vorschlag auch besondere grenzspezifische Bestimmungen für die Grenze Ungarn-Rumänien (Artikel 20) und definiert den Begriff des Technischen Profils für die Grenzen zwischen Tschechien, Polen, Slowakei und Deutschland (Artikel 19). Der Begriff Technisches Profil bezeichnet die Zusammenfassung benachbarter, sich aneinander anschließender Gebotszonengrenzen zu einer durchgängigen technischen Grenze. Es kann als Trennlinie zwischen stark vermaschten Übertragungsnetzen verstanden werden und dient der Abbildung der netztechnisch für den Stromaustausch verfügbaren Kapazität zwischen den Gebotszonen auf beiden Seiten des Technischen Profils. Damit stellt das Technische Profil die Grenze für kommerzielle Übertragungsgeschäfte dar, indem die an dem Profil durch Kapazitätsberechnung bestimmte Kapazität über die Optimierungsfunktion im Sinne von Artikel 35 HAR vergeben wird. Die Anwendung des Technischen Profils führt dabei zu einer Beschränkung der Optimierungsfunktion in Form relevanter angebotener Kapazitäten (gemäß Artikel 35 Absatz 3 FCA-VO), da über mehrere zusammengefasste Grenzen im Ergebnis weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen können als bei einer Einzelberechnung für jede Grenze.

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 FCA-VO sind ÜNB berechtigt, langfristige Übertragungsrechte vor dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt⁷ einzukürzen, um die Systemsicherheit – z.B. in unvorhergesehenen Netzsituationen – zu gewährleisten. Im Falle einer Kürzung verlieren die von einer Kürzung betroffenen Rechteinhaber ihr Recht auf Übertragung oder Rückgabe der betreffenden physischen Übertragungsrechte (PTR⁸) und zur Nominierung der betreffenden physischen Übertragungsrechte zur physischen Nutzung sowie ihren Anspruch auf Vergütung gemäß dem „use-it-or-sell-it“⁹-Prinzip. Im Falle finanzieller Übertragungsrechte (FTR¹⁰) verlieren

⁷ Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt – bezeichnet den Zeitpunkt, nach dem zonenübergreifende Kapazität verbindlich wird (vgl. Artikel 2 Nr. 35 CACM-VO).

⁸ PTR – physikalisches Übertragungsrecht: bezeichnet ein Recht, elektrischen Strom in einer bestimmten Menge während eines bestimmten Zeitraums zwischen zwei Gebotszonen in eine bestimmte Richtung physisch zu übertragen (vgl. Artikel 2 HAR).

⁹ Use-it-or-sell-it (UIOSI) – bezeichnet den Grundsatz, wonach die physikalischen Übertragungsrechten zugrunde liegende zonenübergreifende Kapazität, die gekauft und nicht nominiert wurde, automatisch für die Vergabe von Day-Ahead-Kapazität zur Verfügung gestellt wird und wonach der Inhaber dieser physikalischen Übertragungsrechte von den ÜNB eine Vergütung erhält (vgl. Artikel 2 Nr. 6 FCA-VO).

¹⁰ FTR Option: bezeichnet ein Recht, eine finanzielle Vergütung auf Grundlage der Day-Ahead-Marktpreisdifferenzen zwischen zwei Gebotszonen während eines bestimmten Zeitraums in eine bestimmte Handelsrichtung zu beziehen (vgl. Artikel 2 HAR); FTR-Obligation: bezeichnet ein Recht und eine Verpflichtung, eine finanzielle Vergütung auf Grundlage der Day-Ahead-Marktpreisdifferenzen zwischen zwei Gebotszonen während eines bestimmten Zeitraums in eine bestimmte Richtung zu beziehen bzw. zu zahlen (vgl. Artikel 2 HAR). Im Fall von

die von einer Kürzung Betroffenen ihr Recht auf Übertragung oder Rückgabe der betreffenden finanziellen Übertragungsrechte. Die betroffenen Marktteilnehmer erhalten im Kürzungsfall eine Ausgleichszahlung von den ÜNB der betroffenen Gebotszonengrenze in Höhe der Marktpreisdifferenz (vgl. Artikel 53 Absatz 2 FCA-VO).

Die Grundsätze für die Festlegung von Obergrenzen für Ausgleichszahlungen regelt Artikel 54 FCA-VO. Demnach können die betroffenen ÜNB an einer Gebotszonengrenze eine Obergrenze für die gesamten Ausgleichszahlungen vorschlagen, die im relevanten Kalenderjahr oder im Fall von Gleichstromverbindungsleitungen im relevanten Kalendermonat zu zahlen sind. Die Obergrenze darf den Gesamtbetrag der von den betroffenen ÜNB an der jeweiligen Gebotszonengrenze im relevanten Kalenderjahr oder Kalendermonat eingenommenen Engpasserlöse nicht unterschreiten. Wenn ÜNB die Anwendung einer Obergrenze gemäß Artikel 54 FCA-VO planen, schlagen sie gemeinsam Vorschriften für Ausgleichszahlungen hinsichtlich dieser Obergrenze vor (vgl. Artikel 55 FCA-VO).

Der im CORE-Vorschlag in Bezug genommene Artikel 59 Absatz 2 der HAR konkretisiert die Berechnung der Obergrenze für Ausgleichszahlungen. Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der HAR wird die Obergrenze berechnet, indem von der Summe der von den betroffenen ÜNB im betreffenden Kalenderjahr an der betreffenden Gebotszonengrenze erzielten Engpasserlöse sämtliche Vergütungen, die gemäß den Artikeln 40 und 48 der HAR¹¹, sowie sämtliche Ausgleichszahlungen, die gemäß Artikel 60 und ggf. Artikel 61 der HAR¹² gezahlt wurden, abgezogen werden.

Der von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Einführungszeitplan sieht vor, dass die gebotszonengrenzenspezifischen Regelungen der Region CORE an dem Datum des Inkrafttretens der HAR in Kraft treten sollen¹³. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der HAR finden die Vergabevorschriften der HAR Anwendung auf die Kapazitätsvergabe für langfristige Übertragungsrechte im Lieferzeitraum, der von der Vergabeplattform¹⁴ auf deren Website mit

FTR-Optionen kann die Marktpreisdifferenz nur positiv oder null, nicht aber negativ sein (Funktionsweise wie PTRs mit UIOSI). FTR-Obligationen dagegen berechtigen und verpflichten den Inhaber dazu, die Marktpreisdifferenz zwischen den jeweiligen Marktgebieten zu erhalten bzw. zu zahlen. Eine Obligation wird auch dann ausgeübt, wenn für den Inhaber kein positiver Wert darüber erzielbar ist. Im Falle von negativen Preisdifferenzen dreht sich somit der Zahlungsfluss um, d.h. aus finanziellen Erlösen für den Inhaber werden Zahlungsverpflichtungen.

¹¹ Artikel 40 HAR: Vergütung für die Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte; Artikel 48 HAR: Vergütung für nicht-nominierte physische und finanzielle Übertragungsrechte.

¹² Artikel 60 HAR: Vergütung für Kürzungen aufgrund höherer Gewalt vor dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt; Artikel 61 HAR: Vergütung für Kürzungen aufgrund höherer Gewalt oder in Notfällen nach dem Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt.

¹³ Die HAR treten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der HAR gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften und am von der Vergabeplattform bekannt gegebenen Datum in Kraft.

¹⁴ Gemäß dem Vorschlag aller ÜNB für Anforderungen für die zentrale Vergabeplattform (SAP-Single Allocation Platform) gemäß Artikel 49 FCA-VO sowie für die Methode der Aufteilung der Kosten der Einrichtung, der Weiterentwicklung und des Betriebs der zentralen Vergabeplattform gemäß Artikel 59 der FCA-VO (SAP-Vorschlag) wird als SAP-Betreiber das gemeinsame Auktionsbüro JAO S.A. mit Sitz in Luxemburg vorgeschlagen.

Inkrafttreten der Vergabevorschriften anzugeben ist. Es ist davon auszugehen, dass der angegebene Lieferzeitraum am 1. Januar des auf die Genehmigung der HAR gemäß Artikel 4 der FCA-VO folgenden Jahres beginnt.

Bei der Abstimmung der nationalen Regulierungsbehörden der CCR CORE am 03.10.2017 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden bekundet, den eingereichten CORE-Vorschlag genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten CORE-Vorschlag Bezug genommen.

B.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für die gebotszonengrenzenspezifischen Anforderungen an die HAR gemäß Artikel 52 Absatz 3 FCA-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach den Artikeln 51, 52, 54 und 55 sowie den Artikeln 2, 3, 4, und 6 FCA-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Artikel 52 Absatz 3 FCA-VO i. V. m. Artikel 4 Absatz 7 lit. e ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Ziffer 1 EnWG i. V. m. Artikel 18 Absatz 3 lit. b und Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 56 Absatz 1 Satz 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten CORE-Vorschlag mit Eingang am 13.04.2017 bei der Beschlusskammer innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der FCA-VO (vgl. Artikel 51 Absatz 1 FCA-VO) fristgerecht eingereicht.

Die im CORE-Vorschlag enthaltenen Bestimmungen sind im Rahmen der ENTSO-E-Konsultation zu dem HAR-Vorschlag ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 16.01.2017 bis 17.02.2017 möglich. Die Anforderung des Artikels 51 Absatz 1 FCA-VO nach einer Konsultation gemäß Artikel 6 der

FCA-VO ist damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 6 Absatz 3 FCA-VO dokumentiert und ausgewertet und teilweise übernommen, andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie nicht berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der FCA-VO vereinbar.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Artikels 52 Absatz 3 FCA-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der FCA-VO.

Der CORE-Vorschlag erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 52 Absatz 3 FCA-VO, wonach die regionalen oder gebotszonengrenzenspezifischen Anhänge der HAR u. a. die Ausgleichsvorschriften zur Festlegung regionaler Verbindlichkeitsregelungen gemäß Artikel 55 FCA-VO (vgl. Artikel 52 Absatz 3 lit. d FCA-VO) enthalten können. Hierunter fallen die von den ÜNB der CCR CORE in den Artikeln 3 bis 18 des CORE-Vorschlags vorgeschlagenen Obergrenzen für Ausgleichszahlungen. Die weiteren Regelungen bzgl. der Einführung einer Begriffsbestimmung für technische Profile für die Grenzen zwischen Tschechien, Polen, Slowakei und Deutschland (Artikel 19) und grenzspezifische Bestimmungen für die Gebotszonengrenze Ungarn-Rumänien sind zwar nicht ausdrücklich im Regelungskatalog des Artikels 52 Absatz 3 lit. a-d FCA-VO genannt, sind aber durch die Formulierung „insbesondere (aber nicht ausschließlich) für“ über den Regelungskatalog hinaus auch möglich.

Die Beschlusskammer erachtet es grundsätzlich als sachgerecht, dass an den im CORE-Vorschlag behandelten Gebotszonengrenzen Obergrenzen für Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 59 Absatz 2 HAR eingeführt werden sollen. Denn mit der Festsetzung von Obergrenzen wird die Höhe der finanziellen Risiken für die ÜNB begrenzt. Nach Artikel 53 Absatz 2 FCA-VO müssen die ÜNB den Inhabern eingeschränkter langfristiger Übertragungsrechte eine Ausgleichszahlung in Höhe der Marktpreisdifferenz zahlen. Eine Begrenzung der Ausgleichszahlungen sieht Artikel 53 Absatz 2 FCA-VO hingegen nicht vor. Die vorgeschlagenen Obergrenzen vermeiden somit unkalkulierbare Risiken für die ÜNB, welche z. B. durch ungünstige Entwicklung der Marktpreisdifferenzen oder aufgrund vermehrter Notwendigkeit zur Kürzung der Übertragungsrechte entstehen können. Der Vorschlag für die Obergrenzen, der den aktuell für die jährlichen und monatlichen Auktionen für 2017 schon angewendeten Obergrenzen entspricht¹⁵, trägt somit dazu bei, dass eine ausgewogene Risikoverteilung zwischen Marktteilnehmern und ÜNB erreicht wird. Denn die Höhe der

¹⁵ Vgl. "Allocation Rules for Forward Capacity Allocation", Stand 29.06.2017 (<http://www.jao.eu/support/resourcecenter/verview>)

Obergrenzen, die nach Artikel 54 Absatz 2 FCA-VO nicht niedriger als die Summe aller jährlichen bzw. monatlichen Engpasseinnahmen sein dürfen, wird auch dem Sicherheitsbedürfnis der Marktteilnehmer ausreichend gerecht.

Die im CORE-Vorschlag vorgeschlagenen Regelungen für Obergrenzen stehen auch ansonsten im Einklang mit den HAR (Artikel 59) und der FCA-VO (Artikel 54). Gemäß Artikel 54 der FCA-VO darf die Obergrenze den Gesamtbetrag der von den betroffenen ÜNB an der jeweiligen Gebotszonengrenze im relevanten Kalenderjahr oder Kalendermonat (im Fall von Gleichstromverbindungsleitungen) eingenommenen Engpasserlöse nicht unterschreiten. Die im CORE-Vorschlag durch Verweis auf den Artikel 59 Absatz 2 der HAR vorgeschlagene Berechnung der Obergrenze erfüllt diese Vorgabe. Es handelt sich hierbei um eine Brutto-Netto-Rechnung, da die jährlichen bzw. monatlichen Engpasserlöse gemäß Artikel 54 der FCA-VO als Nettoengpasserlöse zu verstehen sind. Diese ergeben sich aus den gesamten eingenommenen Engpasserlösen (Bruttoengpasserlöse) abzüglich der Vergütungen gemäß den Artikeln 40 und 48 der HAR und Ausgleichszahlungen gemäß den Artikeln 60 und 61 der HAR. Diese Positionen sind bei der Festsetzung der Obergrenze zu Recht von den Bruttoengpasserlösen abzuziehen. Denn höchstens die nach Abzug dieser Vergütungen und Ausgleichszahlungen verbleibenden Erlöse (die Anwendbarkeit der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften vorausgesetzt) stehen für Ausgleichszahlungen nach Artikel 53 Absatz 2 der FCA-VO zur Verfügung. Ohne Abzug der Vergütungen und Ausgleichszahlungen nach Artikeln 40, 48, 60 und 61 HAR bestünde die Gefahr, dass die Ausgleichszahlungen nach Artikel 53 Absatz 2 FCA-VO die verbleibenden Nettoengpasserlöse übersteigen und dass in Folge eine Finanzierungslücke entsteht. Das kann offenkundig nicht von der FCA-VO intendiert sein. Anhaltspunkte dafür, dass die Vergütungen gemäß Artikeln 40 und 48 HAR und Ausgleichszahlungen gemäß Artikeln 60 und 61 HAR nicht aus den Engpasserlösen, sondern anderweitig bestritten werden sollen, sind nicht ersichtlich.

Der Definition eines Technischen Profils (Art. 19 CORE-Vorschlag) entlang des Verlaufs der Grenzen zwischen Tschechien, Polen, Slowakei und Deutschland zur Beschränkung der Optimierungsfunktion nach Artikel 35 Abs. 3 HAR ist ebenfalls zuzustimmen. Dadurch wird den ÜNB die Möglichkeit gegeben, Überlastungen auf Netzelementen oder unzulässige, die betriebliche Sicherheit gefährdende Betriebszustände bei Anwendung der Optimierungsfunktion nach Artikel 35 Abs. 3 HAR zu vermeiden. Äußerungen von Marktteilnehmern gegen die Definition des Technischen Profils entlang des Verlaufs der Grenzen zwischen Tschechien, Polen, Slowakei liegen nicht vor.

In Bezug auf die grenzspezifischen Bestimmungen für die Grenze Ungarn-Rumänien (Art. 20 CORE-Vorschlag) sind der Beschlusskammer keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen die Einführung dieser Bestimmungen sprechen. Äußerungen von Marktteilnehmern gegen die grenzspezifischen Bestimmungen für die Grenze Ungarn-Rumänien liegen nicht vor.

Der CORE-Vorschlag enthält in Artikel 1 Absatz 2 auch einen den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 8 FCA-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Einführungszeitrahmen. Demnach sollen die Regelungen des CORE-Vorschlags gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften mit dem Datum des Inkrafttretens der HAR in Kraft treten.

Die erwarteten Auswirkungen der Regelungen auf die Ziele der FCA-VO wurden im CORE-Vorschlag nicht mehr explizit dargestellt, da dieser einen Anhang zum HAR-Vorschlag vom 13.04.2017 darstellt. Im HAR-Vorschlag wurden die Auswirkungen auf die Ziele gemäß Artikel 3 FCA-VO ordnungskonform (gemäß Artikel 4 Absatz 8 FCA-VO) dargelegt. Demnach tragen die HAR inklusive deren Anhänge allgemein zum Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 FCA-VO bei und fördern die allgemeinen Zielsetzungen (insbesondere Harmonisierung, Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und Kosteneffizienz) der FCA-VO zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen erhalten, die einer Genehmigung des CORE-Vorschlags entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des CORE-Vorschlags sprechen.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die FCA-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Artikel 1 Absatz 2 des CORE-Vorschlags verweist im Fall von Änderungen des CORE-Anhangs aufgrund entsprechender Beschlüsse der nationalen Regulierungsbehörden auf das Verfahren nach Artikel 68 der HAR. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Regelungen des Artikels 68 der HAR nur insoweit gelten, als dass sie mit der FCA-VO im Einklang stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Absatz 1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

**Regionalspezifischer Anhang für die
Kapazitätsberechnungsregion Core zu den
harmonisierten Vergabevorschriften für
langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel
52 der Verordnung (EU) 2016/1719 der
Kommission vom 26. September 2016 zur
Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe
langfristiger Kapazität**

13 April 2017

Alle ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Core gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Das vorliegende Dokument ist der gemeinsame Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core (nachfolgend „**ÜNB**“ genannt) im Sinne des Beschlusses Nr. 06/2016 der Behörde vom 17. November 2016 gemäß Artikel 15 (1) der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission.
- (2) In diesem gemeinsamen Vorschlag sind die für die Kapazitätsberechnungsregion auf regional- und gebotszonengrenzspezifischer Ebene geltenden spezifischen Anforderungen gemäß Artikel 52 (3) der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (nachfolgend „**FCA-Verordnung**“ genannt) niedergelegt.
- (3) Dieses Dokument ist ein Anhang zum Vorschlag für die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte (nachfolgend „**HAR**“ genannt) gemäß Artikel 51 der FCA-Verordnung.
- (4) Dieser Vorschlag umfasst die folgenden Titel:
 - a. Im ersten Titel sind die allgemeinen Bestimmungen des Vorschlags niedergelegt.
 - b. Der zweite Titel legt die Anwendbarkeit einer Obergrenze für Ausgleichszahlungen für Kürzungen im Einklang mit Artikel 59 der HAR fest.
 - c. Im dritten Titel sind weitere regional- oder gebotszonengrenzspezifische Bestimmungen für die Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 52 (3) der FCA-Verordnung festgelegt.
- (5) Gemäß Artikel 6 der FCA-Verordnung sollte für auf regionaler Ebene vorgelegte Vorschläge eine Konsultation mindestens auf regionaler Ebene durchgeführt werden. Dementsprechend wurde zu den Bestimmungen über die Anwendung der Obergrenze zusammen mit der Konsultation über den Hauptteil des HAR-Vorschlags (als Teil des ursprünglichen Anhangs 1 des Vorschlags) über einen Zeitraum von nicht weniger als einem Monat (nämlich vom 16. Januar bis 17. Februar 2017) eine Konsultation durchgeführt. Für die anderen regional- und gebotszonengrenzspezifischen Bestimmungen gemäß Titel 3 dieses Vorschlags wurde im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu den ursprünglichen gebotszonengrenz- bzw. regionalspezifischen Anhängen zum HAR-Vorschlag ebenfalls eine Konsultation durchgeführt.
- (6) Der vorliegende Vorschlag ersetzt die ursprünglichen grenz- oder regionalspezifischen Anhänge zum HAR-Vorschlag sowie die im ursprünglichen Anhang 1 zum HAR-Vorschlag enthaltenen Angaben zur Anwendbarkeit der Obergrenze.
- (7) Dieser Vorschlag wird allen nationalen Regulierungsbehörden (nachfolgend „**NRA**“ genannt) der Kapazitätsberechnungsregion Core zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Die ÜNB erkennen an, dass zur Genehmigung oder zukünftigen Änderung der in diesem Vorschlag vorgelegten gebotszonengrenzspezifischen Anforderungen ausschließlich die

ausdrückliche Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden an der betreffenden Gebotszonengrenze erforderlich ist. Die nicht-betroffene(n) nationale(n) Regulierungsbehörde(n) der Kapazitätsberechnungsregion wird bzw. werden angemessen in Kenntnis gesetzt.

LEGEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER KAPAZITÄTSBERECHNUNGSREGION CORE VOR:

TITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Gemäß Artikel 4 der HAR können regional- oder grenzspezifische Bestimmungen für eine oder mehrere Gebotszonengrenze(n) eingeführt werden. Die Vorschriften in diesem regionalspezifischen Anhang gelten für die Grenzen der Kapazitätsberechnungsregion Core.
2. Dieser Anhang tritt gemäß den anwendbaren nationalen Regulierungsvorschriften an dem Datum des Inkrafttretens der HAR in Kraft. Dieser Anhang kann auf Aufforderung der nationalen Regulierungsbehörden überprüft werden. Für den Fall, dass dieser Anhang aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der nationalen Regulierungsbehörden geändert werden muss, gilt Artikel 68 der HAR.
3. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen des Hauptteils der HAR und den Bestimmungen dieses Anhangs, sind die Bestimmungen dieses Anhangs maßgeblich. Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe tragen die Bedeutungen gemäß Definition in den HAR, denen dieser Anhang beigefügt ist.

TITEL 2

Obergrenze für Ausgleichszahlungen

Artikel 2

Gebotszonengrenzen, für die die Obergrenze gilt

Für die Zwecke dieses Vorschlags und der HAR gilt, dass die Obergrenze für Ausgleichszahlungen nur für die in diesem Titel aufgeführten Gebotszonengrenzen gilt.

Artikel 3

Österreich - Tschechische Republik (AT-CZ)

Für die Grenze AT-CZ gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 4

Österreich - Deutschland/Luxemburg (AT-DE/LU)¹

¹Sobald die Gebotszonengrenze Österreich - Deutschland/Luxemburg wirksam wird.

Für die Grenze AT-DE/LU gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 5
Österreich - Ungarn (AT-HU)

Für die Grenze AT-HU gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 6
Österreich - Slowenien (AT-SI)

Für die Grenze AT-SI gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 7
Belgien - Frankreich (BE-FR)

Für die Grenze BE-FR gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 8
Belgien - Niederlande (BE-NL)

Für die Grenze BE-NL gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 9
Kroatien - Ungarn (HR-HU)

Für die Grenze HR-HU gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 10
Kroatien - Slowenien (HR-SI)

Für die Grenze HR-SI gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 11
Tschechische Republik - Deutschland/Luxemburg (CZ-DE/LU)

Für die Grenze CZ-DE/LU gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 12
Tschechische Republik - Polen (CZ-PL)

Für die Grenze CZ-PL gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 13
Frankreich - Deutschland/Luxemburg (FR-DE/LU)

Für die Grenze FR-DE/LU gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 14
Deutschland/Luxemburg - Niederlande (DE/LU-NL)

Für die Grenze DE/LU-NL gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 15
Ungarn - Slowakei (HU-SK)

Für die Grenze HU-SK gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 16
Ungarn - Rumänien (HU-RO)

Für die Grenze HU-RO gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 17
Polen - Slowakei (PL-SK)

Für die Grenze PL-SK gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

Artikel 18
Polen - Deutschland/Luxemburg (PL-DE/LU)

Für die Grenze PL-DE/LU gilt eine Obergrenze für Ausgleichszahlungen im Einklang mit Artikel 59 (2) der HAR.

TITEL 3

Weitere regional- oder gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen

Artikel 19
Einschränkungen der Optimierungsfunktion für die Grenzen CZ-SK-DE/LU-PL

- Die folgenden Begriffsbestimmungen werden hinzugefügt:

Technisches Profil bezeichnet eine Kombination von Gebotszonengrenzen, die eine gemeinsame technische Grenze haben und die Grenze für gewerbliche Übertragungen auf Interkonnektoren oder Teile eines nationalen Übertragungssystems darstellen, wodurch sich eine Beschränkung der Optimierungsfunktion in Form relevanter angebotener Kapazität im Sinne von Artikel 35 (3) der Vergabevorschriften ergibt.

- Einige Gebotszonengrenzen und ihre Teilmengen von Interkonnektoren zwischen der Tschechischen Republik, Deutschland/Luxemburg, Polen und der Slowakei haben eine gemeinsame technische Grenze und können somit ein technisches Profil bilden.
- Die technischen Profile sind nachstehend aufgeführt:

Übersicht der Gebotszonengrenzen und/oder deren Interkonnektoren-Teilmengen/mit gemeinsamer technischer Grenze Übersicht der zuständigen ÜNB	Technisches Profil									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Tschechische Republik (CZ) CEPS</td> <td style="width: 33%; text-align: center;"><></td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px dashed black;">Slowakei (SK) SEPS</td> <td style="text-align: center;"><></td> <td style="border-top: 1px dashed black;">Polen (PL) PSE</td> </tr> <tr> <td>Deutschland/Luxemburg (DE/LU) 50Hertz</td> <td style="text-align: center;"><></td> <td></td> </tr> </table>	Tschechische Republik (CZ) CEPS	<>		Slowakei (SK) SEPS	<>	Polen (PL) PSE	Deutschland/Luxemburg (DE/LU) 50Hertz	<>		PSE->(50Hertz+CEPS+SEPS) (50Hertz+CEPS+SEPS)->PSE
Tschechische Republik (CZ) CEPS	<>									
Slowakei (SK) SEPS	<>	Polen (PL) PSE								
Deutschland/Luxemburg (DE/LU) 50Hertz	<>									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Polen (PL) PSE</td> <td style="width: 33%; text-align: center;"><></td> <td style="width: 33%;">Deutschland/Luxemburg (DE/LU) 50Hertz</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px dashed black;">Tschechische Republik (CZ) CEPS</td> <td style="text-align: center;"><></td> <td style="border-top: 1px dashed black;"></td> </tr> </table>	Polen (PL) PSE	<>	Deutschland/Luxemburg (DE/LU) 50Hertz	Tschechische Republik (CZ) CEPS	<>		50Hertz-> (PSE+CEPS) (PSE+CEPS)->50Hertz			
Polen (PL) PSE	<>	Deutschland/Luxemburg (DE/LU) 50Hertz								
Tschechische Republik (CZ) CEPS	<>									

Artikel 20

Grenzspezifische Bestimmungen für die Grenze Ungarn-Rumänien

1. Vergabeplattform

Dieser Artikel 20 Absatz 1 ergänzt Artikel 3 der Vergabevorschriften.

Als Vergabeplattform an der Gebotszonengrenze Ungarn-Rumänien fungiert der ungarische ÜNB MAVIR.

Die zuständigen ÜNB MAVIR und TEL behalten sich das Recht vor, das gemeinsame Vergabebüro als Vergabeplattform für die Vergabe langfristiger zonenübergreifender Kapazität an der Gebotszonengrenze Ungarn-Rumänien einzusetzen. In diesem Fall gelten die HAR an dieser Grenze ohne diesen Artikel 20. In diesem Fall werden MAVIR und TEL die Marktteilnehmer rechtzeitig in Kenntnis setzen.

2. Einreichung von Informationen

Dieser Artikel 20 Absatz 2 ersetzt Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h) der Vergabevorschriften.

h) Kontaktperson für finanzielle Angelegenheiten rund um Sicherheiten, Rechnungstellung und Zahlungen sowie deren Kontaktdaten (E-Mail, Postanschrift sowie Fax- und Telefonnummer) für im Rahmen dieser Vergabevorschriften gemäß Artikel 74 vorgesehene Mitteilungen; und

3. Form der Bareinlage

Dieser Artikel 20 Absatz 3 ergänzt Artikel 20 der Vergabevorschriften.

Der Registrierte Teilnehmer hat die Sicherheiten in Form einer Bareinlage auf dem gesonderten Geschäftskonto bis spätestens zwei (2) Arbeitstage vor dem Ende der Gebotsfrist der Auktion, für die die Bareinlage als Sicherheit genutzt werden soll, zu stellen; andernfalls wird die Bareinlage für die nachfolgenden Auktionen berücksichtigt.

4. Nutzung und Vergütung langfristiger Übertragungsrechte

Dieser Artikel 20 Absatz 4 ergänzt Artikel 45 der Vergabevorschriften.

Die Möglichkeit der sowie sonstige erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit der Reservierung der physischen Übertragungsrechte für den Austausch von Regelenergie werden von der Vergabeplattform in der in Artikel 29 genannten Auktionsspezifikation angekündigt. Die Ermöglichung der Reservierung der physischen Übertragungsrechte für den Austausch von Regelenergie ist, sofern zutreffend, mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden abzustimmen und von diesen genehmigen zu lassen.

5. Rechnungsstellungs- und Zahlungsbedingungen

a) Dieser Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe (a) ersetzt Artikel 65 Absatz 4 der Vergabevorschriften.

Die Vergabeplattform sendet die Original-Rechnung per Post sowie eine Kopie derselben per E-Mail an die Postanschrift bzw. die E-Mail-Adresse der gemäß Artikel 9 Buchstabe h mitgeteilten Kontaktperson für finanzielle Angelegenheiten des registrierten Teilnehmers.

b) Dieser Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe (b) ersetzt Artikel 65 Absatz 5 der Vergabevorschriften.

Im Falle der Kürzung langfristiger Übertragungsrechte, der Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte gemäß Artikel 40 oder der Vergütung für langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel 48 werden in den Rechnungen sämtliche Zahlungen berücksichtigt, die dem Registrierten Teilnehmer gutzuschreiben sind. **Die dem Registrierten Teilnehmer gutzuschreibenden Zahlungen werden:**

- ***falls die Ausgleichszahlung für eine Kürzung an den ersten (ursprünglichen) Inhaber des betreffenden langfristigen Übertragungsrechts zu leisten ist, mittels einer von der Vergabeplattform geänderten bzw. korrigierten Rechnung geleistet;***
- ***falls die Ausgleichszahlung für eine Kürzung an den nach der Übertragung neuen Inhaber des betreffenden langfristigen Übertragungsrechts zu leisten ist, mittels einer vom Registrierten Teilnehmer aufgrund der Zahlungsmitteilung der Vergabeplattform ausgestellten Rechnung geleistet;***
- ***falls die Ausgleichszahlung für eine Rückgabe oder Neuvergabe an den Inhaber des betreffenden langfristigen Übertragungsrechts zu leisten ist, mittels einer vom Registrierten Teilnehmer aufgrund der Zahlungsmitteilung der Vergabeplattform ausgestellten Rechnung geleistet.***

c) Dieser Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe (c) ersetzt Artikel 65 Absatz 9 der Vergabevorschriften.

Ergibt der Saldo der in Absätzen 3 und 5 dieses Artikels genannten Zahlungen eine vom registrierten Teilnehmer an die Vergabeplattform zu leistende Nettoszahlung, hat der Registrierte Teilnehmer diesen Saldo innerhalb von **sieben (7) Arbeitstagen** ab Rechnungsdatum der Original-Rechnung zu begleichen.

d) Dieser Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe (d) ersetzt Artikel 65 Absatz 10 der Vergabevorschriften.

Zahlungen seitens des registrierten Teilnehmers im Sinne von Artikel 65 Absatz 9 der Vergabevorschriften sind vom Registrierten Teilnehmer mittels nicht-automatischer Überweisung unter Angabe der Rechnungsreferenz auf das auf der Rechnung angegebene Konto der Vergabeplattform zu leisten.

e) Dieser Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe (e) ersetzt Artikel 65 Absatz 11 der Vergabevorschriften.

Ergibt der Saldo der in Absätzen 3 und 5 dieses Artikels genannten Zahlungen eine von der Vergabeplattform an den Registrierten Teilnehmer zu leistende Nettozahlung, hat die Vergabeplattform diesen Saldo wie folgt zu begleichen: innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen:

- ***ab dem Rechnungsdatum der von der Vergabeplattform ausgestellten korrigierten Rechnung; oder***
- ***ab dem Erhalt der vom Registrierten Teilnehmer ausgestellten Original-Rechnung,***

und zwar auf das Bankkonto, das der Registrierte Teilnehmer, der zum Fälligkeitsdatum Anspruch auf die Zahlungen hat, im Rahmen des Beitrittsverfahrens gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g mitgeteilt hat.

6. Mitteilungen

Dieser Artikel 20 Absatz 6 ersetzt Artikel 74 Absatz 3 der Vergabevorschriften.

In folgenden Fällen sind sämtliche Mitteilungen und sonstige Korrespondenz persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben oder Kurier zu senden:

- Abschluss der Teilnahmevereinbarung gemäß Artikel 6;
- Aussetzung und Beendigung gemäß Artikel 71 und Artikel 72;
- Stellung der Bankgarantie gemäß Artikel 21 Absatz 3; und
- ***Original-Rechnungen gemäß Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe (a) und Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe (b) dieses Anhangs***